

Gesetz für die Stiftung Forum Recht

Das Gesetz hat den Namen
Forum-Recht-Gesetz
Die Abkürzung ist ForumRG.

Das Gesetz ist vom 13. Mai 2019 und steht im Bundes-Gesetz-Blatt Jahrgang 2019
Teil I Nummer 19.
Es ist am 16. Mai 2019 veröffentlicht worden.

Dieses Gesetz ist in Leichter Sprache
geschrieben.

Übersetzungen in Leichte Sprache sind
keine Gesetzes-Texte.

Nur das Gesetz im Original ist gültig.

Der Bundestag hat dieses Gesetz
gemacht.

Das Gesetz hat mehrere Paragraphen.

Genauer gesagt hat es 15 Paragraphen.

Paragraphen sind so ähnlich wie
Abschnitte.

Das Zeichen für Paragraphen sieht so aus:

§.

Die einzelnen Paragraphen können
mehrere Absätze haben.

Die Stiftung entsteht mit diesem Gesetz.

(2) Die Stiftung hat auch ein Siegel.

Ein Siegel ist ein kleines Bild.

Das Siegel von der Stiftung ist das kleine
Bundes-Siegel.

Darauf steht geschrieben:

Stiftung Forum Recht.

(3) Die Stiftung hat noch einen zweiten
Stand-Ort in Leipzig.

§ 1

Die Stiftung

(1) Die Stiftung hat den folgenden

Namen:

Stiftung Forum Recht.

Der Sitz von der Stiftung ist in Karlsruhe.

§ 2

Zweck von der Stiftung

(1) Zweck von der Stiftung ist:

Alle Bürger und Bürgerinnen sollen über Recht und Rechts-Staat in Deutschland diskutieren können.

Gemeinsame Gespräche sind wichtig für die Demokratie.

Die Stiftung soll Ausstellungen und Aktivitäten machen.

Und zwar sowohl vor Ort als auch im Internet.

Ziel ist:

Menschen aus allen gesellschaftlichen

Gruppen sollen mitmachen können.

Dabei geht es auch um die

Vergangenheit.

Und um Recht und Rechts-Staat in anderen Ländern in Europa und der Welt.

(2) So kann die Stiftung ihre Ziele erfüllen:

1. Ausstellungen zur Anregung von Gesprächen zu Recht und Rechts-Staat.

2. Entwicklung von vielen Ideen, um über das Thema ins Gespräch zu kommen.

3. Die Stiftung kann auch Veranstaltungen organisieren.

Und außerdem kann die Stiftung im

Internet und mit neuen Technologien Angebote zur Weiter-Bildung bereitstellen.

4. Des Weiteren kann die Stiftung Forschung zum Thema Recht und Rechts-Staat unterstützen.

Deshalb sollen Informationen zum Thema gesammelt und veröffentlicht werden.

5. Die Stiftung soll in der Presse und anderen Medien auf sich aufmerksam machen.

6. Schließlich soll die Stiftung mit Partnern und Partnerinnen in Europa und der Welt zusammenarbeiten.

(3) Die Stiftung hat **nur** gemeinnützige Ziele.

Gemeinnützige Ziele heißt:

Alles, was die Stiftung macht, soll für alle Bürger und Bürgerinnen gut sein.

Die Stiftung möchte **nicht** in erster Linie Geld verdienen.

In der Abgaben-Ordnung steht genauer, was gemeinnützige Ziele sind.

§ 3

Unterstützung durch Einrichtungen
von der Bundes-Republik
Deutschland

von der Stiftung beeinträchtigen.

(4) Die Stiftung darf ihr Geld **nur** zur
Erfüllung von ihren Zielen ausgeben.

Die Stiftung bekommt Unterstützung von
Einrichtungen von der Bundes-Republik
Deutschland:

- vom Haus der Geschichte der
Bundes-Republik Deutschland
- vom Deutschen Historischen
Museum
- vom Bundes-Archiv

(5) Ort von der Stiftung:

Die Stiftung lässt das Forum Recht in der
Nähe von den Gebäuden des Bundes-

Gerichtshofs in Karlsruhe bauen.

Genauer gesagt auf dem Grund-Stück

zwischen folgenden Straßen:

- Karl-Straße
- Kriegs-Straße
- Herren-Straße
- Ritter-Straße
- Blumen-Straße

§ 4

Geld, das die Stiftung hat
Ort von der Stiftung

Das Forum Recht wird auch einen Stand-
Ort in Leipzig haben.

Die beiden Stand-Orte Karlsruhe und
Leipzig werden nach dem Liegenschafts-
Management gebaut.

Liegenschafts-Management bedeutet:

Die Gebäude sollen besonders praktisch
für die Nutzer und Nutzerinnen sein.

Sie sollen so gebaut werden, dass sie

lange neu bleiben.

So dass sie **nicht** schon nach kurzer Zeit
renoviert werden müssen.

(1) Die Stiftung hat eigenes Geld.

(2) Die Stiftung bekommt das Geld vom
Staat.

Mit dem Geld soll die Stiftung ihre Ziele
verfolgen.

Die Ziele stehen in Paragraf 2.

(3) Die Stiftung darf auch von Anderen
Geld bekommen.

Aber die Stiftung darf das Geld nur unter
einer bestimmten Voraussetzung
annehmen:

Mit dem Geld-Geschenk dürfen **keine**
Auflagen verbunden sein, die die Ziele

§ 5

Satzung

<p>Die Stiftung schreibt eine Satzung. Eine Satzung ist so ähnlich wie ein Gesetz.</p>	<p>Die Personen können auch länger als 5 Jahre im Kuratorium sein.</p>
<p>Eine Satzung ist immer ein geschriebener Text.</p>	<p>1. • 11 Mitglieder vom Deutschen Bundestag.</p>
<p>In einer Satzung stehen Bestimmungen. Die Bestimmungen beziehen sich auf eine bestimmte Vereinigung von Personen.</p>	<p>2. • 1 Mitglied vom Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</p>
<p>Hier bezieht sich die Satzung auf die Stiftung Forum Recht.</p>	<p>• 1 Mitglied vom Bundes-Ministerium des Innern, für Bau und Heimat</p>
<p>Das Kuratorium beschließt die Satzung. Ein Kuratorium ist eine Gruppe von Menschen.</p>	<p>3. • 1 Mitglied von der Stadt Karlsruhe</p>
<p>Ein Kuratorium hat die Aufsicht. Hier hat das Kuratorium die Aufsicht über die Stiftung Forum Recht.</p>	<p>• 1 Mitglied von der Stadt Leipzig</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitglieder von der Stiftung</p>	<p>4. • 1 Mitglied vom Bundes-Verfassungsgericht</p>
<p>Mitglieder von der Stiftung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kuratorium • das Direktorium • der Stiftungs-Beirat 	<p>5. • 1 Mitglied vom Bundes-Gerichtshof • 1 Mitglied vom Bundes-Verwaltungsgericht</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kuratorium</p>	<p>6. • 1 Mitglied vom General-Bundes Anwalt beim Bundes-Gerichtshof</p>
<p>(1) Im Kuratorium sind für jeweils 5 Jahre Personen von folgenden Einrichtungen dabei.</p>	<p>7.</p>

- 1 Mitglied von der Bundes-Rechts-Anwalts-Kammer

8.

- 1 Mitglied von den Landes-Justiz-Verwaltungen

Außerdem ist der oder die Vorsitzende vom Stiftungs-Beirat Mitglied vom Kuratorium.

Jedes Mitglied braucht ein stellvertretendes Mitglied.

Wenn auch das stellvertretende Mitglied

(2) Die Fraktionen im Deutschen Bundestag entsenden ihre Mitglieder nach ihrer Stärke.

Das heißt:

Je größer die Fraktion im Deutschen Bundestag ist, desto mehr Mitglieder kann sie entsenden.

Was ist eine Fraktion?

Die Mitglieder von einer Partei im Bundestag bilden zusammen eine Fraktion.

Wichtig:

Die vom Deutschen Bundestag entsandten Mitglieder müssen während der gesamten Zeit der Entsendung Mitglieder im Deutschen Bundestag sein.

(3) Die entsendungs-berechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied jederzeit abberufen.

Abberufen heißt hier:

Sie können sagen, dass das entsandte Mitglied **nicht** mehr Mitglied im Kuratorium

nicht kann:

Dann kann ein anderes Mitglied vom Kuratorium seine Stimme abgeben.

In diesem Fall muss das fehlende Mitglied dem anderen Mitglied das Recht zur Stimmen-Abgabe geben.

Man nennt das Bevollmächtigung.

Die Bevollmächtigung muss das fehlende Mitglied dem oder der Vorsitzenden mitteilen.

Es sollen gleich viele Frauen und Männer im Kuratorium sein.

sein soll.

Wenn das passiert:

Dann muss die Stelle ein neues Mitglied entsenden.

Das gilt für die Mitglieder und für die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Wenn mehr als die Hälfte von den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern anwesend ist:

Dann ist das Kuratorium beschlussfähig.

Beschlussfähig bedeutet:

Das Kuratorium darf Entscheidungen treffen.

(5) Das vom Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz entsandte Mitglied lädt zur ersten Sitzung vom Kuratorium ein.

Und zwar frühestens 1 Monat nach dem Gültig-Werden von diesem Gesetz.

Wenn 10 Mitglieder entsandt worden sind:

Dann kann sich das Kuratorium treffen.

(6) Das Kuratorium wählt von den Mitgliedern den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Die Aufgaben von dem oder der Vorsitzenden sind:

Der oder die Vorsitzende

- lädt zur Sitzung ein
- leitet die Sitzung

Wenn weder ein Direktor noch eine Direktorin gewählt ist:

Dann gehört zu den Aufgaben vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden:

Der oder die Vorsitzende

- führt die Geschäfte von der Stiftung
- vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich

(7) Das Kuratorium wählt den Direktor oder die Direktorin sowie den stellvertretenden Direktor oder die stellvertretende Direktorin nach Anhörung vom Stiftungs-Beirat für die Dauer von 5 Jahren.

Eine Wieder-Wahl ist möglich.

Der Direktor oder die Direktorin sowie der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums nach Anhörung des Stiftungs-Beirats abberufen werden.

Abberufen heißt hier:

Das Kuratorium kann nach Anhörung vom

Stiftungs-Beirat beschließen:

Der Direktor oder die Direktorin darf **nicht** mehr länger Direktor oder Direktorin sein.

Das gilt auch für den stellvertretenden Direktor oder für die stellvertretende Direktorin.

(8) Das Kuratorium entscheidet über alle wichtigen Fragen von der Stiftung.

Insbesondere über:

- die Satzung
- wie das Programm ungefähr gestaltet sein soll
- den Haushalts-Plan

Das heißt:

Wie viel Geld da ist und wie viel Geld die Stiftung für was ausgeben kann.

- die Bestellung der Abschluss-Prüfer oder Abschluss-Prüferinnen.

Das Direktorium muss nach § 90 Absatz 1 Satz 1 vom Aktiengesetz dem Kuratorium berichten.

(9) Wenn die Satzung geändert werden soll: Dann müssen 2 Drittel der Mitglieder vom Kuratorium einverstanden sein.

Für andere Entscheidungen muss die Hälfte der Mitglieder einverstanden sein.

In der Satzung können für weitere Entscheidungen Mehrheiten festgelegt werden.

Wenn die Stimmen-Anzahl gleich ist:

Dann entscheidet die Stimme vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden.

(10) An den Sitzungen vom Kuratorium soll der Direktor oder die Direktorin teilnehmen. Er oder sie darf aber **nur** beraten. Und **nicht** abstimmen.

(11) Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal im Jahr. Wann muss der oder die Vorsitzende ein Treffen vom Kuratorium organisieren?

- auf Antrag vom Direktor oder der Direktorin oder
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Kuratorium oder
- auf Antrag vom Stiftungs-Beirat

(12) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus einem Direktor oder einer Direktorin. Und einem stellvertretenden Direktor oder einer stellvertretenden Direktorin.

(2) Der Direktor oder die Direktorin führt die Geschäfte von der Stiftung. Außerdem vollzieht er oder sie die Beschlüsse vom Kuratorium. Das bedeutet: Er oder sie setzt die Entscheidungen um. Wenn für eine Angelegenheit **nicht** das Kuratorium zuständig ist:

Dann kümmert sich der Direktor oder die Direktorin darum.

Außerdem vertritt er oder sie die Stiftung gerichtlich und außer-gerichtlich.

Wenn der Direktor oder die Direktorin verhindert ist:

Dann ist der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin zuständig.

(3) Für wichtige Dinge braucht der Direktor oder die Direktorin die Zustimmung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden vom Kuratorium.

Genauer gesagt für Rechts-Geschäfte. Und für sehr wichtige Handlungen.

Dies sind insbesondere:

- Entscheidungen über Gründungen
- Beteiligungen und Investitionen von über 50 000 Euro

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Stiftungs-Beirat

(1) Der Stiftungs-Beirat besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern.

Die Mitglieder vom Stiftungs-Beirat sind

- Vertreter und Vertreterinnen von den Institutionen oder von den wissenschaftlichen Bereichen und
- Vertreter und Vertreterinnen vom Volk

(2) Mitglieder im Stiftungs-Beirat:

- 1 Mitglied vom Förder-Verein FORUM RECHT e.V.
- 1 Mitglied vom Deutschen Anwalt-Verein
- 1 Mitglied vom Deutschen Richter-Bund e.V.
- 1 Mitglied von der Neuen Richter-Vereinigung e.V.
- 1 Mitglied vom Deutschen Juristinnen-Bund

(3) Das Kuratorium wählt weitere Mitglieder in den Stiftungs-Beirat.

Die weiteren Mitglieder sollen aus folgenden Bereichen sein:

- Rechts-Wissenschaft
- Geschichts-Wissenschaft
- Geistes-Wissenschaft
- Sozial-Wissenschaft
- Gesellschafts-Wissenschaft
- Kunst-Geschichte
- Kultur-Wissenschaft
- Bild-Wissenschaft
- Medien-Wissenschaft
- Museen
- Kultur-Einrichtungen

Die jeweiligen Einrichtungen schlagen Mitglieder vor.

Das Kuratorium wählt dann die vorgeschlagenen Mitglieder.

(4) Die Wahl ist für 5 Jahre.

Eine Wieder-Wahl ist einmal möglich.

Im Stiftungs-Beirat sollen gleich viele Frauen und Männer sein.

(5) Der Stiftungs-Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

Der Stiftungs-Beirat berät das Kuratorium. Und das Direktorium.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder vom Kuratorium und vom Stiftungs-Beirat sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder bekommen aber zum Beispiel die Kosten für Fahrten erstattet.

Und für andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Stiftung.

Diese Erstattung richtet sich nach den Bestimmungen von der Bundes-Verwaltung.

§ 11

Aufsicht

Geld

Rechnungs-Prüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechts-

Aufsicht vom Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz.

Das bedeutet:

Das Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz passt auf, dass sich die Stiftung an das Recht hält.

(2) Für das Geld sowie für Rechnungen von der Stiftung gelten die für die Bundes-Verwaltung geltenden Bestimmungen.

Der Bundes-Rechnungshof prüft die Haushalts-Führung der Stiftung.

Das Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz prüft die Rechnungen.

wie viel Geld jemand verdienen soll.

Die Stiftung soll auch Auszubildende nach den Tarif-Verträgen bezahlen.

(2) Die Stiftung kann auch Beamte und Beamtinnen haben.

Oberste Dienst-Behörde ist das Kuratorium.

Die für die Aufsicht zuständige oberste

Bundes-Behörde im Sinne des § 144 Absatz

1 des Bundes-Beamten-Gesetzes ist das

Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz.

§ 12 Berichte

Das Kuratorium schreibt alle 2 Jahre einen Bericht über die Tätigkeit von der Stiftung.

Und über Pläne von der Stiftung.

Der Bericht muss öffentlich sein, so dass ihn alle lesen können.

§ 13 Beschäftigte

(1) Die Stiftung beschäftigt in der Regel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die Stiftung soll die Beschäftigten nach den Tarif-Verträgen bezahlen.

Tarif-Verträge sind Listen, in denen steht,

§ 14 Freier Eintritt Gebühren

(1) Der Eintritt in das Forum Recht ist frei.

(2) Die Stiftung kann für die Benutzung von Stiftungs-Einrichtungen Geld verlangen.

Und für besondere Veranstaltungen.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15 Gültigkeit

Dieses Gesetz ist am Tag nach der Verkündung gültig.

Die Rechte vom Bundes-Rat wie sie in der Verfassung stehen sind gewahrt.

Gewahrt bedeutet hier:

Der Bundes-Rat war an dem Gesetz beteiligt.

Das Gesetz wurde unterschrieben.
Und im Bundes-Gesetz-Blatt abgedruckt.

An dieser Stelle stehen die Unterschriften von:

- Bundes-Präsident Steinmeier
- Bundes-Kanzlerin Angela Merkel und
- Bundes-Justiz-Ministerin Katarina Barley.

Hier stehen sie **nicht**, weil das **nur** beim offiziellen Gesetz stehen darf.

Zuerst prüft das Ministerium alles.

Danach unterschreibt jeder beteiligte Minister und jede beteiligte Ministerin.

Dann unterschreibt der Bundes-Kanzler oder die Bundes-Kanzlerin.

Am Ende prüft der Bundes-Präsident oder die Bundes-Präsidentin, ob das Gesetz richtig gemacht wurde.

Also zum Beispiel, ob der Bundes-Rat beteiligt wurde.

Wenn alles stimmt, dann unterschreibt er oder sie.

Damit ist das Gesetz fertig.

Wenn es veröffentlicht wurde, dann tritt es in Kraft.